

das zur Kandidatur Stellung nahm. Der Nuntius teilte die Ansichten der Kurie dem Außenministerium wiederum inoffiziell mit, das seinerseits das ungarische Kultusministerium benachrichtigte. Das offizielle Ersuchen der Regierung um die päpstliche Präkonisation war nur noch eine Formalität. Zwischen 1860 und 1874 kam nicht vor, daß schon vom König ernannte Bischöfe von der Kurie zurückgewiesen worden wären (vgl. S. 21).

Als eine kleine Korrektur sei vermerkt, die vorliegende schwere Lektüre wäre leichter, wenn die Darstellung etwas aufgelockerter und abgegrenzter wäre. Es fehlt oft das Jahresdatum (so S. 45 bei der Ernennung Funders und S. 175 bei der Resignation Sembratowicz). Bei Franz X. Nagl muß auf S. 249 ergänzt werden, daß er am 27. November 1911 zum Kardinal ernannt wurde. Auch die zu vielen in Klammern gesetzten Sätze könnten entweder in einem ergänzenden neuen Satz oder in Anmerkungen umgewandelt werden.

Brühl

G. Adriányi

Christian Luther: Das kirchliche Notrecht, seine Theorie und seine Anwendung im Kirchenkampf 1933–1937 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 21). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1969. 204 S., kart. DM 21.—

Das kirchliche Notrecht war der neuralgische Punkt der Bekennenden Kirche, der immer wieder mit dem Balsam theologischen Gedankenreichtums versehen wurde, ohne daß damit diesem Notrecht mehr als eine nur theoretische Bedeutung zukam. Es gab einige prozessuale Entscheidungen zu Gunsten der BK, die man mit einigem Optimismus als seine stillschweigende Anerkennung bewerten könnte. Im übrigen gab es innerhalb der BK eine fortlaufende Diskussion über sein Wesen und seine Gültigkeit, die von harten Gegensätzen erfüllt war und meist darunter litt, daß sie mit einer Fülle anderer Streitfragen verwickelt war, die den heutigen Betrachter in Abgründe theologischen Tiefsinns blicken lassen. Das anzuerkennende Verdienst Christian Luthers besteht darin, daß er in einer verständlichen Übersicht die einzelnen Phasen der Diskussion vorführt und die Stellungnahmen vorsichtig interpretiert. Dabei hätte er an manchen Stellen viel kräftiger zupacken, vor allem auch die von Erik Wolf übernommene Terminologie „übersetzliches Notrecht“ kritisch auf ihre Haltbarkeit hin überprüfen sollen. Ich halte sie für völlig unzulänglich, wenn nicht gar für gefährlich, weil sie auf Voraussetzungen beruht, die nur dogmatisch zu erfassen sind und in der Wirklichkeit *dieses* Lebens, in der es allein Kirchen gibt, Quelle einer dynamischen Dialektik werden, der dann nur noch „Charismatiker“ Herr werden können. Auf der politischen Ebene des Nationalsozialismus haben wir diese Situation erlebt. Recht – gleich ob in der politischen Gesellschaft oder in der christlichen Gemeinde muß für alle einsichtig und kontrollierbar sein. Sonst wird der Boden schwankend, auf dem wir extra et intra ecclesiam leben. Auch die BK, die ihr Dasein „ausschließlich aus der Offenbarung, aus der Vollmacht, aus dem Trost und aus der Leitung des Wortes Gottes“ verstand, hat in ihrer irdischen Existenz die Problematik dieser Wesensbestimmung leidvoll genug erfahren. Der Verf., der seinen „ekklesiologischen Standort“ nicht verleugnet, verweilt mit besonderem Wohlgefallen bei den entsprechenden Beschlüssen der Dahlemer Synode vom Oktober 1934. Der Rezensent, der Zeitgenosse jener Vorgänge war und die Dahlemer Beschlüsse mit heißem Herzen bejahte und sie noch heute mit dem unvergeßlichen Hans Jwand für eine bisher und seitdem „nicht erreichte Höhe“ hält, kann doch nicht umhin, auch mit seinem theologischen Urteil über die Möglichkeit der transitorischen Momente zwischen Theorie und Praxis sehr zurückhaltend zu sein. Man hatte sich in Dahlem nicht, wie es bald hieß, „übernommen“, sondern verhielt sich wie ein Tourist, der mit der Seilbahn auf einen Berggipfel gefahren ist, dort angekommen, jedoch nicht aussteigt, sondern mit dem nächsten Glockenschlag die Talfahrt antritt. Gerade was auf Dahlem folgte, die überraschende Entstehung einer VKL, der die meisten Reichsbrüder ihre freudige Zu-

stimmung gaben und die für sie reservierten Plätze einnahmen, beweist, an welchen Zugschnüren das „übergesetzliche Notrecht“ hing.

Luther schließt seine Arbeit mit dem Jahre 1937. Er hat mit dieser Cäsur, mehr als er auszusprechen vermochte, recht. Die Synode von Oeynhaus 1936, die eine 2. VKL gear, war auch im Blick auf das reichlich strapazierte Notrecht ein Finale. Die schleichende Krise der BK ist durch die Episode der Kirchengauschüsse noch mehr vertieft worden. Es folgte eine Zeit des zermürbenden Stellungskampfes und der Frontverkürzungen. Hier und da gab es einige mutige, wenn auch erfolglose Ausbrüche. Als der Krieg begann, saßen die ermüdeten Krieger auf den Trommeln des Notrechts.

Luthers Buch, man wird es in den Grenzen sehen müssen, die sich der Verf. selber gesteckt hat, ist eine begrüßenswerte Vorarbeit für eine noch zu erwartende, mit kritischem Rasonnement ausgerüstete Untersuchung über die Problematik des kirchlichen Notrechts, die mit der Wachablösung in Treysa 1945 doch nicht zum Verstummen gekommen sein kann.

Berlin

Karl Kupisch

Wilhelm Josef Doetsch: Württembergs Katholiken unterm Hakenkreuz. Stuttgart (Kohlhammer) 1969. 223 S., kart. DM 24.80.

Seitdem E. W. Böckenförde im „Hochland“ 1961 die Diskussion um die Haltung der Röm. Katholischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus eröffnet hat, ist es nicht mehr möglich, diese mit dem durchweg positiven Pauschalurteil, wie es in den ersten Jahren nach dem Kriege weithin üblich war, zu versehen. Auch der deutsche Episkopat hat mehr Nachgiebigkeit und die Neigung zu Kompromissen gezeigt als er in offiziellen Kundgebungen laut werden ließ. Der „Kampf“ gegen das NS-Regime, weithin von der Kurie gesteuert, vollzog sich in einer Mischung von Widerstand und Taktik, wobei es an Anpassungen nicht fehlte. Eine recht umfangreiche Literatur ist hierüber bereits entstanden, unterstützt von mannigfachen Quelleneditionen. Noch ist die Diskussion nicht abgeschlossen und wird nach dem Stand der Forschung wohl noch lange Zeit andauern.

Das vorliegende Buch von Doetsch ist ein weiterer Beitrag hierzu. Der Verf. hat Quellenmaterial der Diözese Rottenburg verwenden und auswerten und dadurch die Vorgänge in Württemberg darstellen können. Es liegt in der Natur der Sache, daß er sich nicht auf Württemberg beschränkte und eine Art kirchenpolitische Lokalgeschichte bot, sondern die Vorgänge im Reich wie in den deutschen Ländern ständig miteinbezug, also ein großes Panorama entfaltete, in dem die Diözese Rottenburg einen der Reflexspiegel bildet. – Ich stehe nicht an, dieses Buch als eine der besten Darstellungen des Themas zu bezeichnen. Der historische Aufbau (beginnend mit dem Jahre 1918), die Gliederung des Ganzen, der straffe Gedankengang und schließlich der klare, lesbare Stil sind hervorragend. Mittelpunkt der Darstellung ist das Jahr 1933, mit charakteristischen Ausblicken auf 1934 und 1935, d. h. mit dem Abschluß der nationalsozialistischen Revolution. Nicht gleichmäßig bietet der Verf. absolut Neues, aber die Art, wie er die allgemeinen Ereignisse von Rottenburg aus neu beleuchtet, verleiht dem Gesamtbilde Farbe und neue Konturen. Er ist mit seinem Urteil nicht zurückhaltend, aber es ergibt sich fast überall aus dem Ineinanderfallen der verschiedensten Probleme und der Interpretation der Quellen. Die Württemberger Katholiken waren nicht anders als ihre Glaubensgenossen in den übrigen deutschen Ländern: „damit sich kein Fleisch rühme“.

Ich muß es mir aus Raumgründen versagen, die einzelnen Partien des Buches charakterisierend vorzuführen. Daß hier eine ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung vorliegt, wird niemand bestreiten, der sich an die Lektüre des Buches macht.

Berlin

Karl Kupisch